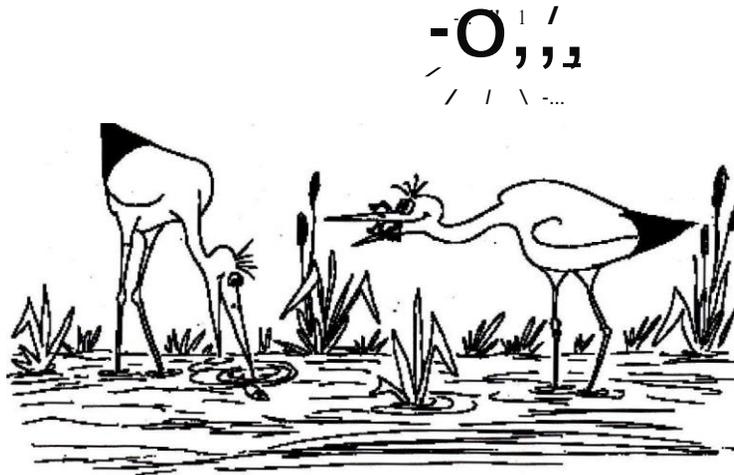


3. Habitatsverbesserungen - konkrete Maßnahmen

Grundvoraussetzung für die Neuschaffung von Nahrungsgründen und für Lebensraumverbesserungen ist die Verfügbarkeit von Grundflächen. Dies kann etwa durch Kauf von Flächen oder durch vertragliche Absprachen mit dem Grundeigentümer sichergestellt werden.



3.1 Anlage von Tümpeln und Kleingewässern

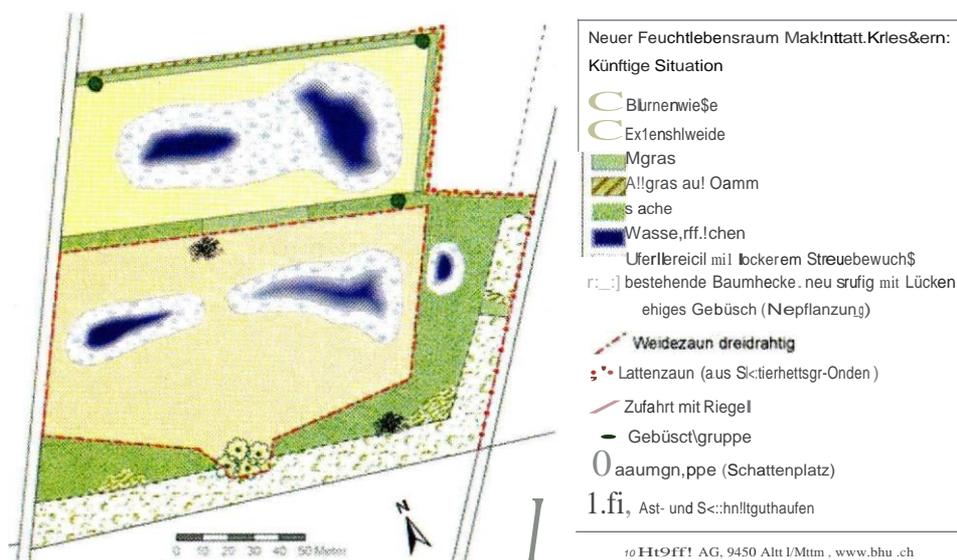
Bei der Anlage von Kleingewässern, die ständig oder zeitweilig wasserführend sein können, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Sorgfältige Prüfung des Standortes, um die Zerstörung vorhandener wertvoller Lebensräume auszuschließen.
- Prüfung von Flächen bezüglich des wasserstauenden Untergrundes (lehmiger Ton), am besten mit einem Bodenbohrer oder mit Hilfe eines gebaggerten Probeloches.
- In der Regel sind Plastikmaterialien als stauende Untergrundgestaltung ungeeignet, da die Haltbarkeit auf Dauer nicht gegeben ist. Es kann geprüft werden, ob mit einer einzubringenden Lehmpackung der Staueffekt erreicht werden kann.
- Die Wasserzufuhr sollte auf Regenwasser weitgehend beschränkt bleiben - „Himmelsaugengewässer“; Grabenwasser aus landwirtschaftlich genutztem Gelände führt in der Regel zu starker Eutrophierung.
- Kleine Fließgewässer nicht anstauen, da sonst die Durchgängigkeit verloren geht.

- Die Ufer sind flachauslaufend mit einer buchtenreichen Grenzlinie zwischen Wasser und Land zu gestalten.
- Die Aushubmassen müssen entweder abgefahren werden oder können nahebei flächig verteilt werden; dabei sollte das Nivellieren von Kleinrelief vermieden werden.
- Die Wassertiefe ist variabel zu gestalten, tiefere Partien von ca. 1 m sind ökologisch zweckmäßig. Beim Ausbaggern sollte weder die Tümpelsohle noch die Uferränder glattgestrichen werden.
- Die oberen Uferränder sollten mit Lehm/Ton aus den tieferen Schichten ca 10 cm dick belegt werden, damit das Tümpelwasser nicht durch die obere, meist humose Bodenschicht kapillar abgezogen wird.
- Das Einbringen von Tieren oder Wasserpflanzen ist unnötig, auch das Bepflanzen mit Erlen oder Weiden sollte gründlich überlegt werden.
- Da Störche das Gewässerumfeld nur nutzen können, wenn eine niedrige Vegetation vorhanden ist, sollte bei der Planung die Mähbarkeit der Gewässerränder berücksichtigt werden.

Entsprechend den örtlichen Bedingungen sind frühzeitig behördliche Kontakte (Naturschutzbehörde, evtl. Wasserrechtsbehörde) sinnvoll und notwendig. Eine Prüfung, ob eine Baubewilligung mit einem Wasserrechtsverfahren notwendig ist, muss rechtzeitig erfolgen.

Ein Planungsbeispiel:



Storchenwiese und -weide aus dem Interreg IIIA Projekt:
Feuchtgrünland und Storchenlebensräume im schweizerischen Alpenrheintal